OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651434/5/Wim/AK

Datum:
Linz, 14. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des S M, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 4. April 2019, GZ: BHROBSS-2019-14822/24-Fel, betreffend Vorschreibung von Auflagen nach dem Führerscheingesetz - FSG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen, der angefochtene Bescheid behoben und der Antrag vom 13. Jänner 2019 auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach die Lenkberechtigung für die Klassen AM, B in der zeitlichen Gültigkeit durch Befristung bis 12. März 2020 eingeschränkt. Weiters wurden als Auflagen vorgeschrieben:

- amtsärztliche Nachbegutachtung laut Befristungsdatum mit Vorlage eines psychiatrischen Facharztbefundes
- kein Alkohol zum Lenken von KFZ (Code 68)
- Kontrolluntersuchung (Code 104)
  Haarprobenahme auf EtG in fünf und zehn Monaten - gerechnet ab dem Amtsarztgutachten vom 12. März 2019 - (im Sanitätsdienst der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach nach Terminvereinbarung) - das ist zu den Terminen: 12. August 2019 und 12. Jänner 2020.
  Vorlage eines psychiatrischen Facharztbefundes alle drei Monate - das ist zu den Terminen: 12. Juni 2019, 12. September 2019 und 12. Dezember 2019.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer rechtzeitig eine begründete Beschwerde erhoben und darin zusammengefasst im Wesentlichen vorgebracht, dass er praktisch seit dem Juli 2018 abstinent sei und daher um eine Herabsetzung der Befristung, gerechnet ab Juli 2018, ersucht werde. Er werde aber bis zu einer eventuellen Korrektur des Befristungsbescheides die vorgeschriebenen Auflagen einhalten. Weiters sei über seinen Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung vom 13. Jänner 2019 bisher noch keine Lenkberechtigung erteilt oder befristet erteilt worden.

Es wurde daher beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge

1. den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach aufheben und sodann
2. seinem Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die Klassen A und B stattgeben und ihm die Lenkberechtigung für die angeführten Klassen erteilen.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, da aufgrund der vorhandenen Beweismittel in Verbindung mit der Aktenlage der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt hinreichend geklärt feststeht, von keiner Verfahrenspartei eine Verhandlung beantragt wurde und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ, weshalb auch Art. 6 EMRK und Art. 47 GRC nicht gegen den Entfall der Verhandlung sprechen (§ 24 Abs. 3 und 4 VwGVG).

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von nachstehendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

3.2.1. Dem Beschwerdeführer wurde im Jahr 2013 aufgrund mangelnder gesundheitlicher Eignung wegen Alkoholabhängigkeit die Lenkberechtigung entzogen.

Im Jahr 2015 wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung abgewiesen, da weiterhin vom Vorliegen eines Abhängigkeitssyndroms mit instabiler Abstinenz auszugehen war.

Ein Antrag vom 10. Juli 2017 auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 26. April 2018, GZ: BHROBSS-2017-303173/7-Ko, mit der Begründung abgewiesen, dass bei Alkoholabhängigkeit die Einhaltung einer stabilen Alkoholabstinenz eine Voraussetzung für eine positive Eignungsbeurteilung darstelle und diese nicht vorliege. Vom Beschwerdeführer wurde damals eine Haaranalyse vom Jänner 2018 vorgelegt, die mit 88 pg/mg für übermäßigen Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum der vorangegangenen drei Monate sprach.

Eine dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 26. November 2018, GZ: LVwG-651172/12/Sch/Bb, als unbegründet abgewiesen.

3.2.2. Mit nunmehrigem Antrag vom 13. Jänner 2019 erfolgte wiederum ein Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung und wurden entsprechende Befunde vorgelegt. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid erfolgte diese Wiedererteilung in Form einer Befristung und Vorschreibung der unter Punkt 1. bereits angeführten Auflagen.

Dagegen hat der Beschwerdeführer die bereits unter Punkt 2. ausgeführte Beschwerde erhoben.

3.2.3. Mit E-Mail vom 12. September 2019 wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach der im Auftrag des Beschwerdeführers übermittelte Haaranalysebefund der X Labor BetriebsgmbH vom 30. August 2019 vorgelegt. Daraus ergibt sich für den Parameter Ethylglucuronid (EtG) eine Konzentration von 38 pg/mg.

Vom Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach wurde dies ebenfalls wieder, da die „Cut-off“-Konzentration 7 beträgt, als übermäßiger Alkoholkonsum eingestuft.

Weiters wurde in einer gutachtlichen Stellungnahme von diesem konstatiert, dass aufgrund des dokumentierten Rückfalles derzeit keine Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen besteht.

Daraufhin hat die belangte Behörde mit Bescheid vom 18. September 2019, GZ: BHROVerk-2019-430425/2-Ko, dem Beschwerdeführer die erteilte Lenkberechtigung mangels gesundheitlicher Eignung entzogen. Einer allfälligen Beschwerde dagegen wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

3.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem Akteninhalt und ist zumindest durch den Schriftverkehr mit der belangten Behörde auch dem Beschwerdeführer bekannt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. Zu den Rechtsgrundlagen kann auf den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde verwiesen werden.

4.2. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung befristet und mit Auflagen wieder erteilt. Damit wurde seinem Antrag vom 13. Jänner 2019 zumindest teilweise entsprochen. Dieser Bescheid wurde jedoch aufgrund der gegenständlichen Beschwerde nicht rechtskräftig. Durch den aktuellen Entzugsbescheid vom 18. September 2019, GZ: BHROVerk-2019-430425/2-Ko, wird das gegenständlich anhängige Verfahren über den Antrag auf Wiedererteilung nicht automatisch hinfällig.

4.3. Indem die Erteilungsvoraussetzungen, nämlich die gesundheitliche Eignung, entsprechend dem nunmehr vorgelegten Befund und der amtsärztlichen Beurteilung nicht gegeben sind und das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach der in seinem Entscheidungszeitpunkt geltenden Sach- und Rechtslage zu entscheiden hat, war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer